

1. An die Ablehnung einer Baugenehmigung wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses sind hohe Anforderungen zu stellen. Es muss hierfür zweifelsfrei feststehen, dass der Ausnutzung der Baugenehmigung ein schlechthin nicht ausräumbares Hindernis entgegensteht.

2. Eine Großtagespflege zur Betreuung von bis zu neun Kindern, bei der insbesondere der Kreis der abholberechtigten Personen feststeht und grundsätzlich kein Zugang für Dritte besteht, ist nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 49 Abs. 2 BauO NRW und muss daher nicht barrierefrei sein.

3. Die in Nordrhein-Westfalen geltende Schlusspunkttheorie findet auf Erlaubnisse nach §§ 43, 45 SGB VIII keine Anwendung, da diese nicht bodenbezogen sind.

BauGB NRW § 49
BauGB NRW § 50
BauGB NRW § 64
BauGB NRW § 74
SGB VIII § 43
SGB VIII § 45
KiBiz NRW § 22

OVG NRW, Urteil vom 23.11.2023 - 10 A 1499/22 -;
I. Instanz: VG Düsseldorf - 4 K 7508/20 -.

Die Klägerin beehrte von der Beklagten, die Genehmigung der Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit in eine Großtagespflege für bis zu neun Kinder. Die Beklagte lehnte den Bauantrag mangels Sachbescheidungsinteresses ab, da feststehe, dass das zuständige Jugendamt eine erforderliche Erlaubnis nach dem SGB VIII nicht erteilen werde. Zudem seien die Räumlichkeiten entgegen § 49 Abs. 2 BauO NRW nicht barrierefrei. Das VG gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Es sei nicht offensichtlich, dass erforderliche Erlaubnisse nach dem SGB VIII nicht erteilt werden könnten. § 49 Abs. 2 BauO NRW stehe dem Vorhaben nicht entgegen. Es handele sich nicht um eine öffentlich zugängliche Einrichtung. Das OVG wies die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurück.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Ablehnung des Antrags auf Genehmigung der Nutzungsänderung der in Rede stehenden Räumlichkeiten unter der Anschrift R. Straße 00 in X. in eine Großtagespflege für bis zu neun Kinder (im Folgenden: Vorhaben) durch den Bescheid vom 16.11.2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Sie hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung aus § 74 Abs. 1 BauO NRW. Der Klägerin fehlt insbesondere - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht das Sachbescheidungsinteresse (1.). Der Erteilung der begehrten Baugenehmigung stehen auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen (2.). Die ausgesprochene Zurückweisung der Berufung mit der Folge der Bestätigung des verwaltungsgerichtlichen Bescheidungs tenors (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) bleibt nur deshalb hinter der materiellen Rechtslage zurück, weil die Klägerin ihr Klagebegehren von Anfang an auf den Erlass eines Bescheidungsurteils beschränkt hat (§ 88 VwGO).

1. Der Klägerin fehlt - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht das Sachbescheidungsinteresse. Die Baugenehmigungsbehörde darf einen Bauantrag mangels Sachbescheidungsinteresses ablehnen, wenn die beantragte Baugenehmigung für den Bauherrn ersichtlich nutzlos ist.

Nutzlos ist eine Entscheidung jedenfalls dann, wenn sie demjenigen, der sie erstrebt, offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4.4.2012 - 8 C 6.11 -, juris Rn. 15.

Das ist nur dann der Fall, wenn feststeht, dass dieser aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen an einer Verwertung der Baugenehmigung gehindert ist. Voraussetzung für die Ablehnung des Bauantrags ist in solchen Fällen ein schlechthin nicht ausräumbares Hindernis.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.1.1980 - 4 C 3.78 -, juris, Rn. 16, und Beschluss vom 12.8.1993 - 7 B 123.93 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Urteile vom 30.3.2022 - 10 A 668/19 -, juris Rn. 35 f., und vom 17.4.2018 - 2 A 1387/15 -, juris Rn. 38; VGH

B.-W., Urteil vom 18.11.2021 - 8 S 3331/19 -, juris Rn. 18; Bay. VGH, Beschluss vom 30.3.2021 - 22 ZB 20.1972 -, juris Rn. 12, jeweils m. w. N.

Sind diese hohen Anforderungen nicht zweifelsfrei erfüllt, darf die Baugenehmigungsbehörde die Baugenehmigung nicht mangels Sachbescheidungsinteresses versagen, sondern muss diese - vorbehaltlich anderer Ablehnungsgründe - erteilen.

Ausgehend davon steht hier nicht fest, dass der Ausnutzung der Baugenehmigung durch die Klägerin ein schlechthin nicht ausräumbares Hindernis entgegensteht.

Dabei kann offen bleiben, ob die Klägerin, die als Vertretungskraft bereits über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Betreuung von bis zu fünf Kindern in den in Rede stehenden Räumlichkeiten verfügt, im Fall der dortigen Betreuung von bis zu neun Kindern einer (erneuten) Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bzw. im Fall des Betriebs einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII bedürfte. Denn jedenfalls kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass ihr eine solche Erlaubnis nach dem SGB VIII schlechthin nicht erteilt werden könnte. Insbesondere steht nicht fest, dass die Klägerin mit dem Vorhaben nicht im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt bzw. nicht im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.

Ungeachtet der Frage, welche rechtliche Relevanz in diesem Zusammenhang den von der Beklagten selbst aufgestellten Regelwerken zukommt, liegt ein Verstoß gegen die dort aufgestellten (zwingenden) Anforderungen schon nicht vor. Zwar heißt es in der Stellungnahme des Jugendamtes der Beklagten vom 30.9.2020 ohne weitere Erläuterung pauschal, beide dort in Bezug genommenen Immobilien seien mit einer Gesamtgröße von ca. 76 m² und - im Fall der in Rede stehenden Räumlichkeiten - 80 m² nicht zur Betreuung von neun gleichzeitig an-

wesenden Kindern geeignet. Diese Ausführungen des Jugendamtes stehen jedoch im Widerspruch zur Kindertagespflegerichtlinie der Beklagten. Dort heißt es, pro Kind seien insgesamt mindestens 6 m² Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten, was hier - auch bei gleichzeitiger Anwesenheit von neun Kindern und folglich einer Mindestfläche von 54 m² - eingehalten wäre. Denn insgesamt weisen die beiden Spielräume und der Schlafraum laut mit dem Bauantrag eingereichtem Grundriss eine Fläche von zusammen 60,8 m² auf (19,5 m² + 18,8 m² + 22,5 m²).

Zwingende Anforderungen an eine Mindestspielfläche enthält die Richtlinie - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht. Insoweit heißt es dort lediglich, auf den Spielraum „sollten ca. 3,5 qm“ pro Kind entfallen, auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum „sollten ca. 2,5 qm“ pro Kind entfallen.

Vgl. Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Düsseldorf (Kindertagespflegerichtlinie), Ziffer 5.2, Seite 11, https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Infomappe_Kindertagespflege/richtlinie_zur_kindertagespflege_duesseldorf.pdf (Abruf am 10.11.2023).

Schon deshalb rechtfertigte die Nichteinhaltung dieser bloßen Richtwerte nicht die Annahme, dass eine Erlaubnis nach dem SGB VIII schlechthin nicht erteilt werden könnte. Im Übrigen wären die Richtwerte - bei gleichzeitiger Anwesenheit von neun Kindern also ca. 31,5 m² Spielraum und ca. 22,5 m² Schlafraum - vorliegend eingehalten. Die beiden Spielräume 1 und 2 weisen laut Grundriss eine Fläche von zusammen 38,3 m² auf (18,8 m² + 19,5 m²); der Schlafraum ist 22,5 m² groß. Selbst wenn, wie die Beklagte meint, die Wickelkommode nicht mehr im Schlafraum untergebracht werden könnte, stünden hierfür über die eigenen Richtwerte der Beklagten hinaus in den Spielräumen noch 6,8 m² zur Verfügung.

Soweit das Jugendamt in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2020 auf den wegen Straßenlärms ungeeigneten Schlafraum, einen für eine Wickelkommode zu kleinen Sanitärbereich und eine über das Treppenhaus zugängliche Toilette,

die weder von den Kindern noch den Betreuungspersonen genutzt werden dürfte, abstellt, werden auch damit keine schlechthin nicht ausräumbaren Hindernisse aufgezeigt. Das zeigt sich schon daran, dass die Klägerin zwischenzeitlich u. a. Schallschutzmaßnahmen in den straßenseitigen Räumen vorgenommen und klargestellt hat, die Toilette im Treppenhaus werde ohnehin nicht genutzt. Dass eine Wickelkommode an anderer Stelle aufgestellt werden kann, ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

2. Der Erteilung der Baugenehmigung stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Gemäß § 74 Abs. 1 BauO NRW ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im - hier einschlägigen - vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BauO prüft die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung und Änderung von Anlagen, die keine großen Sonderbauten sind, die (Nr. 1) Übereinstimmung mit a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs, b) den §§ 4, 6, 8, 9, 10, 47 Abs. 4, 48 und 49 BauO NRW, c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89 BauO NRW), d) den Brandschutzvorschriften im Falle von Sonderbauten, soweit es sich nicht um Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² handelt, und (Nr. 2) beantragte Abweichungen im Sinne des § 69 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BauO NRW sowie (Nr. 3) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Ausgehend hiervon stehen dem Vorhaben, das nicht einer der Kategorien in § 50 Abs. 2 BauO NRW unterfällt - die Voraussetzungen von § 50 Abs. 2 Nr. 11 BauO NRW liegen aufgrund der Anzahl der maximal neun betreuten Kinder nicht vor - und deshalb kein großer Sonderbau ist, weder die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) BauO NRW zu prüfende Vorschrift des § 49 Abs. 2 BauO NRW (a.) noch Brandschutzvorschriften im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) BauO NRW entgegen (b.). Die §§ 43, 45 SGB VIII sind gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

BauO NRW nicht zu prüfen (c.). Auch hindert der Umstand, dass zum Betrieb des Vorhabens ggf. noch Erlaubnisse nach dem SGB VIII erteilt werden müssen, die Erteilung der Baugenehmigung nicht (d.).

a. Der beantragten Genehmigung der Nutzungsänderung steht § 49 Abs. 2 BauO NRW nicht entgegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind nach Satz 2 der Vorschrift bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Dies gilt nach Satz 3 der Vorschrift insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Barrierefrei sind bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 10 BauO NRW, soweit sie für alle Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Für eine öffentliche Zugänglichkeit reicht es aus, wenn (nur) ein Teil der Allgemeinheit darauf angewiesen ist, die Anlage zu benutzen, oder an ihrer Benutzung interessiert ist. Allerdings genügt es nicht, dass die Anlage faktisch öffentlich zugänglich ist; sie muss vielmehr durch den Berechtigten einer Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet, für eine solche Benutzung - im Sinne eines Publikumsverkehrs - bestimmt sein, und zwar auch durch diejenigen Personengruppen, deren Belangen die Vorschrift dient. Der Nutzungszweck muss darauf angelegt sein, dass eine nicht bestimmbar Gruppe von Menschen die Anlage nutzt.

Vgl. jeweils bejahend: OVG S.-A., Beschluss vom 16.12.2010 - 2 L 246/09 -, juris Rn. 14, m. w. N. (Betreuungseinrichtung für ältere Menschen); VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.9.2004 - 3 S 1719/03 -, juris Rn. 24 (Fitnessstudio); VG Köln,

Urteil vom 14.12.2022 - 23 K 1991/20 -, juris Rn. 27 (Wettbüro).

Die Regelung des § 49 Abs. 2 BauO NRW soll die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, alten Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit Kleinkindern eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hierfür ist es notwendig, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von diesem Personenkreis barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum BauModG NRW vom 13.3.2018, Landtag NRW, Drucksache 17/2166, S. 147; Ra-deisen, in: Boeddinghaus/Hahn/Schulte u. a., Bauordnung für das Land NRW, Stand 122. Aktualisierung, juris § 49, Rn. 1.

Ausgehend hiervon ist die bauliche Anlage, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, nicht öffentlich zugänglich. Im Unterschied zu den in der beispielhaften Aufzählung in § 49 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW - in die der Gesetzgeber Großtagespflegen nicht aufgenommen hat - genannten Anlagen kann das Vorhaben seinem Zweck nach, anders als etwa ein Krankenhaus als Einrichtung des Gesundheitswesens oder ein Gerichtsgebäude mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz, nicht von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden und ist auch, anders als etwa ein von der öffentlichen Hand betriebenes Schwimmbad als Sport- und Freizeitstätte, nicht einer Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet.

aa. Sowohl der Kreis der Mitarbeiter als auch der der Kinder und Abholberechtigten ist im Vorhinein bestimmbar.

Die Mitarbeiter der Großtagespflege sind schon deshalb im Vorhinein bestimmbar, weil die Tagespflegepersonen selbst nicht nur jeweils einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen, sondern ihnen das zu betreuende Kind vertraglich und persönlich zugeordnet ist (vgl. § 22 Abs. 4 KiBiz NRW).

Selbst wenn die Klägerin eine Küchenkraft beschäftigen würde, was nach ihrem Vortrag aber nicht geplant ist, wäre diese Person hinreichend im Vorhinein bestimmbar. Gleiches gilt auch für etwaige Praktikanten oder Vertretungskräfte, die nach den eigenen Richtlinien der Beklagten ohnehin nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt tätig werden dürften.

Vgl. Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Düsseldorf (Kindertagespflegerichtlinie), Ziffer 3.3, Seite 6, https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Infomappe_Kindertagespflege/richtlinie_zur_kindertagespflege_duesseldorf.pdf (Abruf am 10.11.2023).

Dass zudem nicht nur der Personenkreis der Kinder aufgrund der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen eindeutig bestimmt ist, sondern dies auch entsprechend für diejenigen Personen gilt, die die bauliche Anlage zur Abholung der Kinder betreten, hat die Klägerin ebenfalls unwidersprochen und überzeugend dargelegt. Selbst wenn die Klägerin es zulassen würde, dass nach entsprechender Ankündigung der Erziehungsberechtigten andere Personen ein Kind abholen, wären diese ebenfalls im Vorhinein bestimmbar.

bb. Auch im Übrigen ist eine öffentliche Zugänglichkeit des Vorhabens nicht ersichtlich. Es ist nicht einer Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet.

Dass das Vorhaben nicht von unangekündigten Besuchern, etwa zwecks einer Besichtigung, aufgesucht werden kann, liegt auf der Hand. Hierin unterscheidet es sich zudem gerade von auf Laufkundschaft und damit zu Gunsten eines Zugangs der allgemeinen Öffentlichkeit gewidmeten Betrieben - insbesondere Verkaufsstätten im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 Var. 1 BauO NRW -, deren Nutzungszweck gerade darauf angelegt ist, dass eine nicht bestimmbare Gruppe von Menschen die Anlage nutzt.

Vgl. hierzu: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.9.2004 - 3 S 1719/03 -, juris Rn. 24.

Anders als etwa eine Tages- bzw. Nachtbetreuung von älteren Menschen, bei der die Räumlichkeiten neben den betreuten Senioren auch deren Angehörigen und Freunden zu Besuchszwecken offensteht,

vgl. OVG S.-A., Beschluss vom 16.12.2010 - 2 L
246/09 -, juris Rn. 15,

gestattet die Klägerin im Vorhinein nicht bestimmten Personen nach ihrem unwidersprochenen Vortrag den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten nicht.

Schon deshalb ist dem Vortrag der Beklagten nicht zu folgen, zu denken sei auch an Feste, Geburtstage und sonstige Feierlichkeiten, bei denen oftmals ein erweiterter Personenkreis anwesend sei. Abgesehen davon sind für den Senat keine Fälle vorstellbar, in denen etwa anlässlich eines Geburtstages eines betreuten Kindes oder von Festen, wie etwa Karnevals- oder Weihnachtsfeiern, nicht im Vorhinein bestimmbare Personen die Großtagespflege aufsuchen würden.

cc. Auch die von der Beklagten vorgenommene Gleichsetzung mit einer in § 49 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BauO NRW als Bildungseinrichtung ausdrücklich erfassten Schule trägt nicht. Während Schulgebäude nicht nur dem Schulbetrieb mit einer personell bestimmbaren Schüler- und Lehrerschaft dienen, sondern gerade auch außerhalb der Unterrichtszeiten anderweitig genutzt werden, etwa durch Volkshochschulen und Vereine oder Betriebssportgruppen oder als Wahllokale und kulturelle Veranstaltungsstätten, gilt dies für eine Großtagespflege, in der bis zu neun Kinder betreut werden, ersichtlich nicht. Auch können Schulgebäude, anders als das Vorhaben, grundsätzlich innerhalb der Öffnungszeiten von der Öffentlichkeit betreten werden.

b. Der Erteilung der Baugenehmigung stehen auch keine Brandschutzvorschriften im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 lit. d) BauO NRW entgegen.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, dass keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes bei dem Vorhaben mehr bestehen. Der Senat hat keine Veranlassung zu einer abweichenden Einschätzung.

Damit kann sowohl offen bleiben, ob es sich bei den Anforderungen, die das Bauaufsichtsamt hier - intern mit der Feuerwehr abgestimmt - an Großtagespflegen als kleine Sonderbauten stellt, um besondere Anforderungen im Sinne von § 50 Abs. 1 BauO NRW handelt, als auch, ob solche besonderen Anforderungen als Einzelfallregelungen dem Begriff der Brandschutzvorschriften im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 lit. d) BauO NRW unterfallen und ob sie verneinendenfalls neben dem Prüfprogramm des § 64 BauO NRW auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

c. Die §§ 43, 45 SGB VIII stehen vorliegend der Erteilung der Baugenehmigung nicht als von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfende andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW entgegen, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Dabei mag auch in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die Klägerin für den Betrieb einer Großtagespflege eine neue Pflegeerlaubnis benötigt, oder ob vorliegend zusätzlich - wovon das VG ausgegangen ist - etwa aufgrund von § 22 Abs. 4 KiBiz NRW eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Vgl. zur Abgrenzung: OVG NRW, Beschluss vom 18.3.2022 - 12 B 1301/21 -, juris Rn. 12 ff., m. w. N.; VG Hannover, Urteil vom 14.3.2023 - 3 A 1393/23 -, juris Rn. 83 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 12.5.2017 - 19 L 2181/17 -, juris Rn. 17 ff., jeweils m. w. N.; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW Handreichung Kindertagespflege in NRW, 14. Auflage, Stand 15.3.2023, S. 45, <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf> (Abruf am 9.11.2023).

Denn sowohl bei § 43 SGB VIII als auch bei § 45 SGB VIII handelt es sich um Vorschriften im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW, deren Einhaltung in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

aa. Dies ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Zuständigkeitsregeln. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist gemäß §§ 85 Abs. 1, 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Jugendhilfeträger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Kindertagespflegeperson. Nach § 22 Abs. 1 KiBiz NRW wird diese Aufgabe in NRW von den Jugendämtern wahrgenommen, wobei diese gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung u. a. der Aufgaben nach § 43 SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen können. Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben bleiben die Jugendämter (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger zuständig. Gemäß § 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG KJHG) vom 12.12.1990 in der Fassung gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122) sind überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landschaftsverbände.

bb. Entgegen der Auffassung der Beklagten folgt aus dem Umstand, dass die betreffenden Vorschriften des SGB VIII objektbezogene Anforderungen an die zur Kindertagespflege bzw. im Rahmen der Einrichtung zu nutzenden Räumlichkeiten enthalten,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 7.6.2016 - 12 A
2086/14 -, juris Rn. 39,

auch nicht, dass für deren Prüfung die Baugenehmigungsbehörde zuständig sein soll.

Denn auch diese objektbezogenen Anforderungen sind Teil des Erlaubnisverfahrens nach dem SGB VIII und gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 SGB VIII bzw. § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 SGB VIII unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Eignung der Person für die Kindertagespflege bzw. des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu prüfen.

Dementsprechend erfordern die in der Rechtsprechung entwickelten inhaltlichen Anforderungen an den Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VIII eine weit über baurechtliche Fragen hinausgehende Prüfung mit jugendhilferechtlicher Fachkompetenz

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.7.2015 - 12 B 606/15 -, juris Rn. 18; OVG Rh.-Pf., Beschluss vom 15.10.2014 - 7 D 10243/14 -, juris Rn. 9 f., m. w. N.

Dies entspricht im Übrigen der Darstellung des Verfahrens und der Anforderungen an die betreffenden Räumlichkeiten in verschiedenen Veröffentlichungen und Handreichungen, auch solchen der Beklagten.

Vgl. <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/ipunkt/pflege> (Abruf am 9.11.2023); Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Düsseldorf (Kindertagespflegerichtlinie), Ziffer 6, Seite 13, https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Infomappe_Kindertagespflege/richtlinie_zur_kindertagespflege_duesseldorf.pdf (Abruf am 10.11.2023); Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, 14. Auflage, Stand 15.3.2023, S. 9, <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf> (Abruf am 9.11.2023); Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Jugendinstitut, 2. Auflage 2021,

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Schnock_Eignungseinschaetzung_korr_22.pdf (Abruf am 9.11.2023).

Im Fall von § 45 SGB VIII gilt nichts anderes. Auch hier ist im Einzelfall von den für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörden festzustellen, welche Raumvorgaben für die Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich sind.

So auch: Allgemeine Leitlinien der Aufgabewahrnehmung Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungendurch Aufsicht und Beratung von Einrichtungsträgern, Seite 3, https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/03leitlinienarbeitshilfen4332jan12.pdf (Abruf am 9.11.2023).

d. Der Erteilung der Baugenehmigung stehen entgegen der Auffassung des VG und der Beklagten auch nicht insoweit öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, als hier Erlaubnisse nach § 43 oder § 45 SGB VIII - deren Erforderlichkeit unterstellt - noch nicht erteilt sind. Denn nach den vorstehenden Ausführungen sind diese Vorschriften im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Abs. 1 BauO NRW schon nicht zu prüfen.

Abgesehen davon findet die vom VG herangezogene sogenannte Schlusspunkttheorie, nach der eine Baugenehmigung bis zur unanfechtbaren Entscheidung über eine nach nichtbaurechtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden darf,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 3.12.2020 - 10 A 112/20 -, juris Rn. 6, vom 12.5.2020 - 7 A 844/19 -, juris Rn. 18, und vom 27.6.2018 - 10 B 676/18 -, juris Rn. 6, sowie Urteile vom 30.10.2009 - 10 A 1074/08 -, juris Rn. 102, und vom 11.9.2003 - 10 A 4694/01 -, juris Rn. 66, jeweils m. w. N.; B. Schulte, in: Boeddighaus/Hahn/Schulte u. a., Bauordnung für das Land NRW, 122. Aktualisierung, § 74, Rn. 263 f., m. w. N.; Johlen, in: Gädtke/Johlen, BauO NRW,

14. Auflage 2023, § 74, Rn. 8 ff.; Hellhammer-Hawig/Grüner, in: Schönenbroicher/Kamp/Henkel, Bauordnung NRW, 2. Auflage 2022, § 74, Rn. 52 ff.; zur Kodifizierung in § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW: Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum BauModG NRW vom 13.3.2018, Landtag NRW, Drucksache 17/2166, S. 192,

auf nicht-bodenbezogene Genehmigungen keine Anwendung,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.9.2003 - 10 A 4694/01 -, juris Rn. 37; B. Schulte, in: Boeddinghaus/Hahn/Schulte u.a., Bauordnung für das Land NRW, 122. Aktualisierung, § 74, Rn. 269; Otto, Öffentliches Baurecht II, 8. Auflage 2023, § 8 Rn. 30; für das dortige Landesrecht: OVG Bremen, Urteil vom 20.12.2016 - 1 LC 156/15 -, juris Rn. 28, m. w. N.

Dass die Erlaubnisse nach den §§ 43, 45 SGB VIII nur für eine bestimmte Räumlichkeit erteilt werden, macht sie ebenso wenig wie etwa eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 3 GastG oder eine Erlaubnis zum Vermitteln öffentlichen Glücksspiels (Sportwetten), für die das Gleiche gilt, zu bodenbezogenen Genehmigungen.

Vgl. für die Gaststättenerlaubnis: OVG NRW, Urteil vom 11.9.2003 - 10 A 4694/01 -, juris Rn. 46; für das GastG und das dortige Landesglücksspielrecht: OVG Bremen, Urteil vom 20.12.2016 - 1 LC 156/15 -, juris Rn. 32.

e. Auf weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren entgegenstehen könnten, beruft die Beklagte sich nicht. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

II. Ausgehend vom Vorstehenden ist der Gebührenbescheid „Ablehnung“ ebenfalls rechtswidrig und vom VG zu Recht aufgehoben worden.